

Mittheilung des Senats

vom 8. November 1875.

Gesellschaft Museum.

Der Senat läßt den beifolgenden Bericht der Deputation wegen der Museumsammlungen der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der feinigem zugehen.

Deputationsbericht wegen der Museumsammlungen.

Anlage.

(Eingereicht am 8. November 1875.)

Die Gesellschaft Museum hat durch ihre Direction in der Eingabe vom 4. Februar c. (Verh. pag. 121) ihre naturwissenschaftlichen Sammlungen mit allem dazu gehörigen Inventar, sowie ihre Bibliothek, soweit sie nicht in dem neuen Gesellschaftshause aufgestellt ist, desgleichen die Cession ihrer mit 30,000 fl Gold erkauften Rechte auf die Räume im Dombau dem Staat angeboten, als Gegenleistung aber sich die Zusicherung der Aufstellung dieser Schätze in einer dem Publikum zugänglichen Weise, sowie der Pflege und Beaufsichtigung, die sie erfordern, erbeten, wodurch dem Staat nach dem Anschlag des Museums eine jährliche Ausgabe durchschnittlich von etwa 10,000 Mark erwachsen würde. Die Deputation, welche am 10. März/8. Mai c. mit der Berichterstattung über dies Anerbieten beauftragt wurde, konnte im Verlauf der Berathung nicht umhin, mit der Direction des Museums in Verhandlung zu treten, und überreicht in der Anlage den mit derselben abgeschlossenen Schenkungsvertrag, welcher schließlich zu Stande gekommen ist.

Wie bereits die Bürgerschaft (Verh. pag. 239) dem Anerbieten des Museums ihre volle Anerkennung gezollt und ihre Geneigtheit ausgesprochen hat, auf dasselbe einzugehen, so war bei einem Theil der Deputationsmitglieder von vornherein die gleiche Stimmung vorherrschend, während von anderen die finanziellen Bedenken dergestalt in den Vordergrund gestellt wurden, daß ihrem Antrag entsprechend zunächst beschlossen wurde, mit dem Museum auf der Basis in Verhandlung zu treten, daß diese Gesellschaft des vorwiegenden Zweckes ihrer Stiftung eingedenk, Eigenthümerin der Sammlungen bleibe und sich deren Beaufsichtigung und Pflege auch ferner angelegen sein ließe, nöthigenfalls mit der Bewilligung eines jährlichen Zuschusses aus der Staatscasse auf eine Reihe von Jahren und unter näher zu vereinbarenden Bedingungen. Man war der Ansicht, daß bei dem großen Interesse, welches sich an die Sammlungen knüpfe, die von dem Museum aufzubringenden Kosten, etwa die Hälfte des Gesamtbetrages, durch einen freiwilligen Zuschlag einzelner Mitglieder zum Jahresbeitrag oder wie sonst durch Privatsammlung leicht aufzubringen sein würden, sowie insbesondere, daß es sich empfehle, die Pflege der Sammlungen wo möglich auch ferner einem Vereine zu überlassen, wobei es sich, wenn nicht allein, so doch in erster Reihe nur um die Gesellschaft Museum handeln könne. In beiden Beziehungen stieß der Antrag der Deputation indessen bei der Direction des Museums auf die lebhaftesten Bedenken; Verhandlungen auf der angegebenen Basis wurden Seitens der letzteren anfangs ganz abgelehnt, und auch später, als diesseits wiederholt darauf gedrungen war, nur zu dem Zweck zugestanden, um die Gründe der Ablehnung mündlich näher zu erläutern. Bei den Verhandlungen wurde dann mit großer Entschiedenheit betont, daß es der Gesellschaft nicht möglich sei, zu den jährlichen Kosten der Sammlungen einen erheblichen Beitrag zu übernehmen, daß die Pflege für die letzteren, wie sich die Bestimmung und der Zweck der Gesellschaft jetzt gestaltet resp. umgewandelt habe, derselben fern lägen, daß somit schlechterdings gar keine Aussicht auf Annahme der Deputationsvorschläge durch die Generalversammlung selbst dann, wenn die Direction geneigt wäre, darauf einzugehen, vorhanden sein würde.

Bei dieser Sachlage glaubt die Mehrheit der Deputation, die Verantwortung für die Ablehnung des Anerbietens des Museums nicht übernehmen zu können; sie empfiehlt die Annahme, um die Sammlungen unserer Vaterstadt zu erhalten.

Der hohe wissenschaftliche Werth der Sammlungen ist unbestritten, und die Deputation erachtete sich jedenfalls nicht für berechtigt, wegen der augenblicklich schwierigen Finanzlage für immer auf einen Besitz zu verzichten, der seit geraumer Zeit für eine der schönsten Zierden Bremens gegolten hat. Auch das verdiente dabei wohl Berücksichtigung, daß mit diesen Sammlungen die Namen nicht weniger hervorragender Bremischer Gelehrten untrennbar verknüpft sind, daß sie ihren jetzigen Bestand und ihre mustergültige Ordnung zum größten Theile dem Fleiße und der Hingabe ausgezeichneten Mitbürger verdanken, die durch ihre Thätigkeit in und an diesen Sammlungen die Wissenschaft gefördert, sich selbst den Anspruch auf dauernde Anerkennung erworben und unserem Gemeinwesen ein Vermächtniß hinterlassen haben, welches Anspruch darauf hat, mit Pietät geehrt zu werden. Eine große Anzahl namhafter Gelehrter Deutschlands und des Auslandes haben diese Sammlungen benutzt und ihnen eine große Förderung verdankt; in mehr als einem Werke ersten Ranges ist das lobend anerkannt und bis in die jüngste Zeit haben hervorragende auswärtige Fachmänner ihren Dank durch freundliche Mitarbeit an der Bestimmung und Etikettirung der einzelnen Stücke bethätigt. Auch die Sammlungen unserer Schulen haben schon bisher aus den überschüssigen Stücken des Museums manche Ergänzungen erhalten; ohne die Museumsammlungen würden die naturwissenschaftlichen Lehrmittel der einzelnen Lehranstalten auf Kosten des Staates über kurz oder lang entsprechend vermehrt werden müssen; auch sollte die Anregung, welche die Lehrer und manche Schüler der höheren Classen aus den Sammlungen schöpfen, nicht zu gering veranschlagt werden.

Dem entsprechend ist die Zahl der naturwissenschaftlichen Cabinette überall im Steigen begriffen, wie denn auch vieler Orten, und gerade jetzt in Hamburg, große Summen für die Errichtung und würdige Ausstattung derselben ausgeworfen sind. Der Stadt Bremen aber wird eine Sammlung dargebracht, deren Geldwerth zu M. 250,000 geschätzt worden ist und für welche angemessene Räumlichkeiten angeboten werden, zu deren Instandsetzung für die Sammlungen ein Kostenaufwand von 30,000 Thaler Gold nicht gescheut worden ist. War doch auch der Staat bei der Bewilligung des Zuschusses von M. 133,000 zu den Kosten des Saalbaues am Dom vorzugsweise durch die Bestimmung desselben geleitet, den Museumsammlungen eine würdige Stätte zu bieten. So erwünscht die Pflege der Sammlungen in bisheriger Weise gewesen sein würde, so reden doch auch, da diese Aussicht weggefallen ist, wie die Deputation erachtet, gewichtige Gründe für die Intervention der Stadt zur Erhaltung der Sammlungen auf öffentliche Kosten, was denn schließlich zum Abschluß des beifolgenden Vertrages geführt hat.

Nach Maßgabe desselben werden die Sammlungen der Stadt Bremen ohne alle Gegenleistung angeboten. Es wird der Stadt insbesondere etwa die Eingehung einer rechtlichen Verpflichtung gegen die Gesellschaft Museum, für die Aufstellung der Sammlungen in einer dem Publikum zugänglichen Weise, für deren Pflege und Aufsicht Sorge zu tragen und die nothwendigen Kosten einer derartigen Fürsorge aufwenden zu wollen, z. B. in der veranschlagten Höhe, nicht zugemuthet, ebenso wenig wie die Stadt durch die Cession der dem Museum aus dem Vertrage mit der St. Petri-Gemeinde zuständigen Rechte auf die im Bau begriffenen Localitäten im Saalbau am Dom irgend eine Verantwortlichkeit für die nach jenem Vertrage vom Museum an den Dom zu zahlenden 30,000 $\mathfrak{M}$ Gold übernimmt. Die Stadt wird somit freie Eigenthümerin der Sammlungen ohne bezüglich derselben irgend wie verpflichtet zu sein, wobei freilich die Absicht, in welcher die Sammlungen der Stadt dargebracht sind und von ihr angenommen werden sollen, der im Eingang dieses Berichtes hervorgehobenen Voraussetzung des Museums entsprechen wird, da andernfalls die Schenkung, die dem Gemeinwesen dauernd zu Gute kommen soll, wohl kaum motivirt erschiene.

Die Uebergabe der Sammlungen ist in Aussicht genommen nach Vollendung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten im Saalbau, also voraussichtlich im

Jahre 1877, bis wohin die Pflege dem Museum verbleibt; erst nach erfolgter Uebergabe hat die Stadt die durch die Aufsicht und Pflege entstehenden Kosten aufzumenden, durch welche das nächstjährige Budget somit nicht beschwert wird.

Die zur präciseren Feststellung des Objects der Schenkung in Bezug genommenen Inventarien *cc.*, deren Abdruck überflüssig erscheint, werden nach verfassungsmäßiger Genehmigung des Vertrages sofort überliefert und die gerichtliche Insinuation der Schenkung sodann beantragt werden.

Daß die zu ca. *M.* 10,000 veranschlagten jährlichen Verwendungen, welchen die Stadt in Consequenz der Uebernahme der Sammlungen sich nicht würde entziehen können, nothwendig, aber auch ausreichend sein würden, davon glaubt die Deputation sich überzeugt zu haben. Zunächst ist die feste Anstellung eines wissenschaftlich gebildeten Conservators unerläßlich, um den Sammlungen ihre wissenschaftliche Bedeutung zu erhalten, und sind das Gehalt desselben ad *M.* 3500, fortlaufend bis *M.* 4550, desgleichen des Cabinetsdieners ad *M.* 900, sowie die laufenden Unkosten ad *M.* 750 offenbar nicht zu hoch bemessen. Die übrigen *M.* 4000, welche für die Fortführung der Sammlungen veranschlagt sind, übersteigen um Etwas die dafür vom Museum verwandten Beträge und kann es nicht in der Absicht liegen, die Sammlungen durch kostbare und umfangreiche Anschaffungen zu erweitern und ihren Charakter dadurch zu verändern, was auch schon durch die Rücksicht auf die zweckmäßigen, aber nicht überflüssig großen Räumlichkeiten im Saalbau ausgeschlossen wird.

Ihren hohen Ruf verdanken aber auch die Sammlungen nicht sowohl der Stückzahl, in der sie hinter vielen andern zurückbleiben, als vielmehr der streng wissenschaftlichen Ordnung, die in der gewissenhaften, dem Standpunkt der einzelnen Disciplinen entsprechenden Bestimmung und Etikettirung jedes einzelnen Stückes zum Ausdruck kommt. Die Ergänzung abgängiger Exemplare, die Ausfüllung thatsächlich vorhandener Lücken und die Anschaffung besonders instructiver Stücke wird aber erfahrungsmäßig mit ziemlicher Regelmäßigkeit eine gewisse Summe in Anspruch nehmen, für welche der Anschlag freilich voll ausreicht, von welcher aber auch nicht erheblich wird abgesetzt werden können. Der Kostenaufwand, welchen die Stadt mit Genehmigung des Vertrages übernimmt, wird immerhin die veranschlagten *M.* 10,000 etwa begreifen. Dem Vertrage zufolge fallen der Stadt außerdem die Kosten des Transports der Sammlungen in die neuen Localitäten, sowie die der erstmaligen Aufstellung und Einrichtung zur Last, in welcher Hinsicht Anträgen der beteiligten Behörde rechtzeitig entgegen zu sehen sein wird, wenn es sich demnächst um die Uebersiedelung in den Saalbau handelt.

Für den Fall der Genehmigung des Vertrages ist die Deputation weiter der Ansicht, daß es sich empfehlen wird, die Sammlungen nicht einer verwaltenden Deputation, sondern einer Commission des Senats zu unterstellen, und es dem letzteren zu überlassen, der Commission die geeigneten Sachverständigen als Beirath beizugeben; der Senatscommission als Aufsichtsbehörde würde u. A. die Aufstellung des jährlichen Budgets und die Disposition über die zu bewilligenden Summen vorbehalten bleiben, die directe Pflege der Sammlungen aber in den Händen Sachverständiger ruhen, vorbehaltlich der Controle durch die Behörde. Eine jährliche Berichterstattung an Senat und Bürgerschaft in Betreff der Sammlungen, wie dieselbe hinsichtlich der Bibliothek sich bewährt, würde indessen zweckmäßig vorbehalten werden.

Hiernach richtet die Deputation an Senat und Bürgerschaft den Antrag,

- 1) den angeschlossenen Vertrag mit der Direction des Museums zu genehmigen,
- 2) die demgemäß an die Stadt Bremen übergehenden Sammlungen des Museums aber, ähnlich wie die Stadtbibliothek, einer Commission des Senats als Aufsichtsbehörde, mit dem Auftrag, das jährliche Budget wegen der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten einzureichen, zu unterstellen, und es dem Senat zu überlassen, der Commission geeignete Sachverständige als Beirath zuzuordnen, derselben auch die jährliche Berichterstattung in Betreff der Sammlungen zur Pflicht zu machen.

Die Deputation.

(gez.) Hermann Gröning.

(gez.) Dr. Const. Bülle.

Unteranlage.

Zwischen der wegen der Museumsammlungen niedergesetzten Deputation, vertreten durch Senator Hermann Gröning und Dr. phil. Constantin Bulle einerseits und der Direction der Gesellschaft Museum hieselbst, vertreten durch Senator Alfred Pauli und Rudolph Feuerstein andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der nachstehende Schenkungsvertrag hiemit abgeschlossen.

Art. 1.

Die Gesellschaft Museum, von dem Wunsche geleitet, ihre naturwissenschaftlichen Sammlungen bezüglich ihrer Erhaltung und Fortführung auf die Dauer sicher zu stellen und dieselben zugleich dem größeren Publikum thunlichst zugänglich zu machen, offerirt der eben bezeichneten Deputation für die Stadt Bremen die gedachten in der Anlage 1 näher aufgeführten Sammlungen als Geschenk zu freiem durchaus unbeschränktem Eigenthum; ebenso offerirt sie derselben in gleicher Weise diejenigen Theile ihrer Bibliothek, welche zur wissenschaftlichen Behandlung der Sammlungen dienlich sind, sowie einige andere zur Aufnahme in die Stadtbibliothek oder andere Bremische öffentliche Bibliotheken geeignete Theile ihrer Bibliothek, wie solche alle in der Anlage 2 näher specificirt sind, — um auch diese der Stadt Bremen dauernd zu erhalten und der Benutzung des Publikums in erhöhtem Maße zugänglich zu machen. Die unterzeichnete Deputation acceptirt hiemit die vorgedachten in den Anlagen näher bezeichneten Geschenke für die Stadt Bremen zu freiem durchaus unbeschränktem Eigenthum.

Art. 2.

Um die geeignete Aufstellung der gedachten Sammlungen und der dazu geeigneten Theile der Bibliothek zu ermöglichen, überträgt die Gesellschaft Museum der unterzeichneten Deputation für die Stadt Bremen hiemit alle Rechte, welche ihr aus dem als Anlage 3 abgeschrieben angeschlossenen Vertrage vom 19. August 1872 bezüglich Einräumung von Lokalitäten in dem gegenwärtig in der Ausführung begriffenen Saalbau des Domes zustehen und zwar in der Weise, daß, sobald der Gesellschaft Museum gemäß den Bestimmungen 1 und 4 des Vertrags, Anlage 3, die fraglichen Lokalitäten zur Verfügung gestellt sein werden und die verabredete Zahlung von M. 99,642.86 Seitens der Gesellschaft Museum der Gemeinde zu St. Petri geleistet sein wird, die Stadt Bremen ohne Weiteres in die der Gesellschaft Museum gemäß diesem Vertrage zustehenden Rechte eintritt. Zu dem Ende übernimmt die Gesellschaft Museum auch der Stadt Bremen gegenüber hiemit die Verpflichtung, zur Zahlung obiger M. 99,642.86 an die Gemeinde zu St. Petri, in dem gleichen Umfange, wie sie dazu der letztern gegenüber dem Vertrage vom 19. August 1872 zufolge verpflichtet ist.

Die Deputation, Namens der Stadt Bremen, acceptirt diese Verpflichtung und die Cession, welche mit Bezugnahme auf Art. 5 des Vertrags vom 19. August 1872 auch der Gemeinde zu St. Petri zur Anzeige gebracht wird.

Art. 3.

Bis zu dem in Art. 2 gedachten Zeitpunkte des Eintritts der Stadt Bremen in die Rechte der Gesellschaft Museum gegenüber der St. Petrigemeinde wird die Gesellschaft Museum auf eigene Kosten die Fürsorge für die Sammlungen und die fraglichen Theile der Bibliothek wie bisher fortführen.

Art. 4.

Die Uebergabe wird sodann in den Lokalen stattfinden, in welchen sich bei Eintritt des in Art. 2 und 3 gedachten Zeitpunkts die Gegenstände dieses Schenkungsvertrags befinden.

Art. 5.

Die Versicherungspoliceu bezüglich der Schenkungsgegenstände werden der Stadt Bremen gleichzeitig und zwar ohne Gegenleistung übertragen, für den Fall ihres früheren Ablaufes aber mindestens bis zur Uebergabe prolongirt.

Bremen, den 1. November 1875.

Namens der Gesellschaft Museum:

(gez.) **A. Pauli**,
Vorführer der Direction.
(gez.) **R. Feuerstein**,
Rechnungsführer der Direction.

Die Deputation:

(gez.) **Hermann Gröning**.
(gez.) **Dr. Const. Bulle**.

Abschrift.

Zwischen dem unterzeichneten verwaltenden Bauherren des Doms einerseits, und dem unterzeichneten Vorſitzer der Direction der Geſellſchaft Muſeum andererseits, iſt heute unter Vorbehalt der Genehmigung des Domconvents und Beſtätigung derſelben durch den Senat reſp. der Genehmigung der Generalverſammlung des Muſeum, wenn und ſoweit dieſe Genehmigung reſp. Beſtätigung erforderlich, folgende Vereinbarung getroffen:

1.

Falls ein Umbau der an der Nordſeite der Straße am Dom befindlichen Baulichkeiten vom jetzigen Künſtlervereinslokal bis an den Graſmarkt in Gemäßheit der vom Architekten Heinrich Müller in einer Zuſammenkunft von Mitgliedern der Muſeumsdirection, den Bauherren des Doms und Mitgliedern des Domcomités am 29. v. M. vorgelegten Pläne — abgeſehen von einzelnen ſich etwa als wünſchenswerth ergebenden Modificationen derſelben — zur Ausführung kommen ſollte, wird der Dom als Eigenthümer dieſes eventuellen Baues dem Muſeum in dieſem Baue, zum Zwecke der ſub 2 erwähnten Benutzung, dazu geeignete Lokalitäten in einem Flächeninhalt von ca. 10,000 □' einräumen.

2.

Die Geſellſchaft Muſeum wird dieſe Lokalitäten zur Aufſtellung ihrer Sammlungen und eines Theiles ihrer Bibliothek, ſowie zu den für dieſe Inſtitute erforderlichen Nebenräumen verwenden.

3.

Der Dom verzichtet auf die Ründbarkeit dieſes dem Muſeum eingeräumten Benutzungsrechts an den ihm anzuweiſenden Räumlichkeiten des beſagten Baues.

4.

Dagegen zahlt das Muſeum, ſobald der vorgedachte Bau beendet, und ihm die fraglichen Räumlichkeiten zur Verfügung geſtellt ſein werden, dem Dom als Gegenleiſtung ein für alle Mal 30,000 $\mathfrak{M}$. = $\mathfrak{M}$. 99,642.86.

5.

Sollte der gedachte Bau oder ſollten die gedachten Sammlungen und Bibliothek früher oder ſpäter in andere Hände übergehen, ſo gehen die durch dieſe Vereinbarung begründeten Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile auf die bezüglichlichen Rechtsnachfolger ohne Weiteres über.

Bremen, den 19. Auguſt 1872.

(gez.) **M. Pauli,**
p. t. Vorſitzer der Direction der Geſellſchaft
Muſeum.

(gez.) **W. J. Vorkhausen,**
d. J. verw. Bauherr der St. Petri-Domkirche.

Für Uebereinstimmung der Abſchrift mit einer von den Bauherren des Doms eingeſandten Abſchrift des Vertrages.

(gez.) **W. v. Bippen,** Dr. Secr.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. November 1875.

1. Revision einiger Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend.

Die Bürgerschaft lehnt den von der Deputation vorgeschlagenen Entwurf eines Gesetzes, die Deputationen betreffend, ab, jedoch wünscht sie zu § 14 des Gesetzes den folgenden Zusatz: „Kein Mitglied der Bürgerschaft kann Rechnungsführer in mehr als zwei Deputationen sein“ und genehmigt den vom Senate zu § 47 geſtellten Antrag.